

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1149/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 1, 2**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regenbogenzeitschrift veröffentlicht in ihrer Printausgabe unter den Dachzeilen „Harry & Meghan“ und „Jetzt ist es offiziell“ sowie dem Titel „Blitz-Scheidung noch in diesem Jahr“ einen Bericht, demzufolge Prinz Harry sich von seiner Frau scheiden lassen will. In dem Text heißt es, er wolle sich scheiden lassen und mit seinen beiden Kindern zurück nach England gehen. Über seine Ehe heißt es unter anderem: „Irgendwann war er so tief drin in diesem Netz aus Lügen, Vorwürfen und Diva-Allüren (...)“. Und: „Er kann und will so einfach nicht mehr weiterleben - mit einer Frau, die schamlos lügt und hetzt.“ Diese Vorwürfe werden nicht näher ausgeführt.

Über Meghan heißt es zudem in einer Bildzeile: „Mit ihren Lügen zog sie Hass auf sich.“ Zur Scheidung heißt es, der britische König Charles und Prinz William hätten einen Plan geschmiedet: „Harry darf zurückkommen, offizielle Pflichten übernehmen - aber ohne Meghan!“ König Charles habe Harry dafür „die besten Anwälte zur Verfügung gestellt“. Ziel sei „das geteilte Sorgerecht, aber die Kinder sollen in England aufwachsen (...)“. Der Text führt für sämtliche Aussagen keine Quellen an, zudem wird nicht ersichtlich, ob die Betroffenen um eine Stellungnahme gebeten wurden.

II. Der Beschwerdeführer erklärt, in dem Artikel werde mehrfach behauptet, es sei nun „offiziell“, dass Prinz Harry und seine Frau sich scheiden lassen werden. Weiterhin würden mehrere Details zu den Modalitäten der vermeintlichen Scheidung genannt. Er schreibt: „Nichts davon ließ sich verifizieren, sodass ich davon ausgehe, dass der komplette Artikel aus Erfindungen besteht.“ Der Beschwerdeführer sieht die Ziffern 1, 2 und 11 verletzt.

III. Der Rechtsanwalt des Verlages teilt in einem Schreiben mit, man habe sich „dazu entschlossen, keine Stellungnahme abzugeben“.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt Verstöße gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit) und 2 (Sorgfaltspflicht) des Pressekodex: Der Text stellt zahlreiche offensichtlich falsche Tatsachenbehauptungen auf und berichtet mit etlichen Details von einer angeblichen „Blitz-Scheidung“, für die es keinerlei Anhaltspunkte gab und für die von der Zeitschrift auch keine Quellen genannt wurden. Dass überhaupt eine Recherche stattfand, wie sie gemäß Ziffer 2 des Pressekodex gefordert ist, ist dem Ausschuss zufolge nicht ersichtlich. Der Fall sei geeignet, der Glaubwürdigkeit und dem Ansehen der Presse massiv zu schaden.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>